



Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit

Konsequenzen für die Beratung im Zwangskontext

eingereicht von: Sarah Jerxsen

Matrikel-Nr.: 23860

Erstbetreuerin: Elisabeth Andreas

Zweitbetreuerin: Prof. Dr. Maika Böhm

Abgabetermin: 27.08.2020

Abstract

Diese Bachelorarbeit befasst sich mit der komplexen Thematik des Zwangskontextes innerhalb der Sozialen Arbeit sowie der Bedeutung des Tripelmandates für diese. Die Auseinandersetzung damit ist für SozialarbeiterInnen von hoher Priorität, da Zwang in vielen Arbeitsfeldern angewandt wird und die Forderungen von Institutionen, der KlientInnen und ihrer Profession ständig präsent sind. Die Fragestellung zur Bearbeitung dieses Themas lautet: Inwiefern ist die Beratung im Zwangskontext trotz der Konsequenzen des Tripelmandates für die Soziale Arbeit möglich? Es erfolgt ein Einblick in die geschichtliche Entwicklung der Sozialen Arbeit, damit die Institutionalisierung von Hilfeleistungen sowie die Entstehung des Tripelmandates verständlich erklärt werden kann. Zudem werden, durch die Verwendung von Fachliteratur, mehrere Konflikte innerhalb dessen herausgearbeitet. Durch Anwendungsbeispiele in der Praxis sowie lösungsorientierte Ansätze wird dargelegt, dass die Beratung im Zwangskontext trotz der Konsequenzen des Tripelmandates unter bestimmten Bedingungen gelingen kann.

This bachelor's thesis deals with the complexity which arises within forced situations at social work and therefore the importance of the triplet mandate. Social workers are constantly facing these issues as coercion is applied in many fields of work. The demands of institutions, clients and their own profession have to be considered at any time. This thesis is dealing with the question: To what extent is counseling in forced situations possible despite the consequences of the triple mandate for social work? An insight into the historical development of social work is provided, describing the institutionalization of assistance and the creation of the triple mandate. Hence, the conflicts which originate from this development are shown through the use of specialized literature. Through practical examples and solution-oriented approaches it is demonstrated that counseling can succeed within forced situations despite the consequences of the triplet mandate.

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Stellen sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Verfasserin/
des Verfassers

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Historische Entwicklung der Sozialen Arbeit	3
2.1 Mittelalter bis Neuzeit	3
2.2 Industrialisierung	5
2.3 Beginn der Institutionalisierung von Hilfeleistungen	6
2.4 Erster und zweiter Weltkrieg	8
2.5 Nachkriegszeit bis Heute	10
3 Soziale Arbeit im Zwangskontext	12
3.1 Das Tripelmandat	12
3.1.1 Bedeutung im Zwangskontext.....	12
3.1.2 Mandat der KlientInnen.....	14
3.1.3 Mandat der Institutionen.....	15
3.1.4 Mandat der Profession der Sozialen Arbeit.....	18
3.2 Konsequenzen für die Arbeit mit KlientInnen	22
4 Beratung im Zwangskontext	26
4.1 Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen	26
4.2 Reaktionen von KlientInnen und SozialarbeiterInnen auf den Zwangskontext	28
4.3 Motivation von KlientInnen fördern	31
4.4 Beziehungsarbeit	35
5 Fazit	38
A Quellen- und Literaturverzeichnis	42
B Abbildungsverzeichnis	45

1 Einleitung

„Lange vorbei sind die Zeiten der bloß karitativen Beziehung von Bedürftigen und Helfenden, in der die Soziale Arbeit ihren Ursprung verortet“ (Kaminsky 2015: S. 1), denn diese hat sich genau wie ihr Klientel im Laufe der Jahre stetig geändert. Im Mittelalter bestand der Sinn und Zweck dieser Unterstützung vorrangig darin, armen Menschen selbstlos zu helfen. Dieser Ansatz prägt die Intention der Sozialen Arbeit weiterhin. Dennoch steht nicht mehr nur die selbstlose Hilfe im Vordergrund, da diese an vielen Stellen von der Klientel nicht erwünscht ist.

Aufgrund ganz individueller Problemlagen kann jeder Mensch einmal auf eine soziale Hilfeleistung angewiesen sein. Die Soziale Arbeit bietet vorwiegend Hilfe zur Selbsthilfe an, um KlientInnen bei der Bewältigung von Konflikten und kritischen Lebenslagen zu unterstützen.

Das Interesse an psychisch gesunden und damit arbeitsfähigen sowie anpassungsfähigen Menschen besitzt zum Großteil der Staat, der häufig als Auftraggeber von sozialen Hilfeleistungen in Erscheinung tritt. Diese Bachelorarbeit wird im Verlauf aufzeigen, dass die Inanspruchnahme einer sozialen Hilfeleistung vonseiten der Klientel nicht immer mit Freiwilligkeit verbunden ist. Die Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen findet in einem sogenannten Zwangskontext statt. Die Ausgangslage für den Zwangskontext stellt ein unerwünschtes Verhalten bestimmter Menschen dar, die von einer Institution wie dem Staat, aufgefordert werden ebendieses Verhalten abzulegen. SozialarbeiterInnen sollen die KlientInnen beim Erreichen dieses Ziels unterstützen.

Bei der Arbeit im Zwangskontext stehen die Interessen der Institutionen, der KlientInnen sowie der SozialarbeiterInnen im Fokus. Diese drei Parteien bilden das Tripelmandat der Sozialen Arbeit. Die verschiedenen Forderungen müssen von den SozialarbeiterInnen berücksichtigt werden. Daher ergeben sich Konsequenzen für die Zusammenarbeit mit den KlientInnen.

Die Bachelorarbeit soll einen Einblick in die komplexe Thematik der Beratung im Zwangskontext sowie des Tripelmandates der Sozialen Arbeit geben. Die Fragestellung, nach der die Bearbeitung dieser Bachelorarbeit ausgerichtet ist, lautet:

Inwiefern ist die Beratung im Zwangskontext trotz der Konsequenzen des Tripelmandates für die Soziale Arbeit möglich?

Aufgrund des Umfangs der Arbeit beschränkt sich die Bearbeitung auf eine intensive Literaturrecherche und enthält keinen empirischen Anteil. Um einen Einstieg zu gewähren, wird im zweiten Punkt dieser Arbeit die geschichtliche Entwicklung der Sozialen Arbeit näher erläutert, um die Entstehung des Tripelmandates nachvollziehbar aufzeigen zu können. Diese Thematik wird wiederum im dritten Kapitel durch die Auseinandersetzung mit den einzelnen Mandaten sowie der Konsequenzen für die Soziale Arbeit aufgeführt. Im vierten und letzten Kapitel wird die Beratung im Zwangskontext in den Fokus gestellt. Dabei werden die Reaktionen von KlientInnen und SozialarbeiterInnen betrachtet, die innerhalb eines Zwangskontextes entstehen können. Zudem wird ein Einblick in motivationsfördernde Maßnahmen sowie die Beziehungsarbeit gewährt. Das Fazit bildet mit der Auseinandersetzung der Fragestellung sowie einem Ausblick den Abschluss dieser Arbeit.

2 Historische Entwicklung der Sozialen Arbeit

2.1 Mittelalter bis Neuzeit

Die Soziale Arbeit unterliegt einem fortlaufenden Wandel. Während des Mittelalters wurde der hilfsbedürftige Mensch nicht als solcher betrachtet. Arme Menschen boten vielmehr eine Möglichkeit, die es reichen oder gläubigen Menschen erlaubte etwas Gutes zu tun (vgl. Wendt 2017: S. 22). Im Gegenzug bestand die Aufgabe der Armen darin, für die AlmosengeberInnen zu beten (vgl. ebd.: S. 22). Es bestand eine Wechselbeziehung zwischen diesen Menschengruppen.

Zum Beginn der Neuzeit, also ca. 1500, entstand die Armenpflege (vgl. Hammerschmidt et al. 2017: S. 13). Diese Hilfe sollte den Armen einer Gemeinde zukommen, sofern sie nicht eigenständig in der Lage waren ein Problem abzuwenden. „Die Armenpflege war Ausfallbürge, ihr Prinzip war das der Nachrangigkeit.“ (ebd.: S. 13) Somit sollte die Armenpflege erst greifen, wenn private oder familiäre Hilfen nicht in Anspruch genommen werden konnten (vgl. ebd.: S. 13). Unterdessen entstand der Zustand der Hilfsbedürftigkeit vorrangig aufgrund bestimmter Krankheiten oder Kriege (vgl. Klus / Schilling 2018: S. 18). Durch diese Umstände waren und sind weiterhin Menschen auf öffentliche Unterstützung angewiesen. Bereits in dieser Zeit war die Hilfe an bestimmte Bedingungen gebunden. So wurde bei der Zuteilung der nachfolgend erklärten Hilfeleistungen zwischen „arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen“ (Hammerschmidt et al. 2017: S. 13) unterschieden. Diese Entwicklung offenbart den Umbruch der Sozialen Arbeit ab 1500.

Juan Luis Vives entwickelte um 1526 eine Theorie zur Unterstützung der Armen. Diese war, vor allem bezogen auf die ganzheitliche Betrachtung des Menschen, sehr fortschrittlich (vgl. Klus / Schilling 2018: S. 25). Sie enthielt vier Grundsätze, nach denen Menschen betrachtet wurden.

Im ersten Punkt ging Vives davon aus, dass jeder Mensch dazu in der Lage sei zu arbeiten und gleichzeitig auch das natürliche Bedürfnis nach der Verrichtung einer Arbeit habe (vgl. ebd.: S. 24). Die Hilfeleistungen waren von der Arbeitsfähigkeit beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit abhängig.

Im zweiten Punkt des Konzeptes wurde festgelegt, dass es einer durch einen Arzt durchgeführten Prüfung bedarf, bei der die Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden sollte (vgl. ebd.: S. 25). Das oberste Ziel war an dieser Stelle die Vermittlung der Armen in ihren bereits erlernten Beruf, damit eine langandauernde Beschäftigung ermöglicht werden konnte (vgl. ebd.: S. 25).

Um den armen Menschen die passende Hilfeleistung zukommen zu lassen, wird im dritten Punkt die ganzheitliche Betrachtung des Menschen sowie der individuellen Problemlage angeordnet.

Zuletzt wurde das Ziel der Erziehung zu einem „guten Bürger“ verdeutlicht. Sollte ein gesunder, arbeitsfähiger Mensch nicht arbeiten gehen wollen, wurden weitere erzieherische Maßnahmen ergriffen (vgl. ebd.: S. 25). Zur Umsetzung dessen wurden Arbeitshäuser entwickelt, in denen arme Menschen die entstandenen Kosten für ihre Verpflegung abarbeiten mussten (vgl. Wendt 2017: S. 26). Für Arbeitsunwillige, Menschen mit einer geistigen Behinderung oder delinquente Jugendliche und Erwachsene entstanden Zuchthäuser (vgl. ebd.: S. 26). In diesen wurden die dort aufgenommenen Menschen versucht zur Arbeit zu erziehen. Zudem dienten sowohl die Arbeits- als auch die Zuchthäuser dazu, Menschen mit einer abweichenden Lebensform (z.B. BettlerInnen, VerbrecherInnen) aus der Öffentlichkeit zu entfernen.

Waren Menschen nicht in der Lage sich in die Gesellschaft einzufügen, wurde in diesen Häusern versucht sie hinsichtlich der „störenden“ Merkmale zu normalisieren und anzupassen (vgl. ebd.: S. 30). In dieser Entwicklung ist deutlich erkennbar, dass die armen und damit vor allem bettelnden sowie anderweitig auffallenden Menschen für die Öffentlichkeit zu einem Problem

wurden und das Gesamtbild einer Gemeinde oder Stadt störten. Die genannten Maßnahmen dienten vor allem dazu, das Betteln zu beschränken (vgl. Wendt 2017: S. 25).

2.2 Industrialisierung

Ab dem 18./19. Jahrhundert kam es in Deutschland „zu einer bis dahin nie gekannten Massenverarmung“. (Klus / Schilling 2018: S. 29) Der Auslöser hierfür war vor allem der Anstieg der Bevölkerung (vgl. ebd.: S. 29). Außerdem lässt sich als weiterer Faktor für die Verarmung vieler Menschen die Industrialisierung benennen, die bewirkte, dass menschliche Arbeitskräfte durch Maschinen ersetzt wurden (vgl. Lambers 2018: S. 114 f.). Infolgedessen sowie durch die Entstehung von Ballungsgebieten in den Städten, gab es unzureichende Arbeitsplätze für all jene Menschen, die sich dort eine bezahlte Beschäftigung erhofft hatten (vgl. ebd.: S. 114 f.). Es waren insgesamt zu wenig Arbeitsplätze für die potenziellen ArbeitnehmerInnen verfügbar. Fatal für diese Entwicklung waren zusätzlich die signifikant steigenden Kosten für Wohnungen, die sich arme Menschen fortan nicht mehr leisten konnten und somit in andere Gebiete verdrängt wurden (vgl. ebd.: S. 114). Zwangsläufig entwickelten sich gravierende Unterschiede zwischen gut verdienenden und armen Menschen. Das Interesse des Staates bestand aufgrund dieser Entwicklung vor allem darin, die Ordnung in den Städten beizubehalten und für Sicherheit zu sorgen (vgl. Klus / Schilling 2018: S. 30).

Somit stand das Wohl der Gesellschaft im Mittelpunkt und nicht das des Menschen, der sich in einer Notlage befand. Arme Menschen hatten zudem keinen Anspruch auf Hilfeleistungen. Vielmehr dienten die Unterstützungsmöglichkeiten der öffentlichen Sicherheit, also dazu die Menschen aus der Öffentlichkeit fernzuhalten (vgl. ebd.: S. 30). Des Weiteren wurden andere diskriminierende Maßnahmen durchgesetzt, die es den Ehrenamtlichen erlaubten, in die Privatsphäre der Armen einzugreifen. Darunter fiel zum Beispiel die Erlaubnis, die Wohnung der zu betreuenden Menschen jederzeit betreten zu dürfen (vgl. ebd.: S. 30).

Da es zu dieser Zeit üblich war, dass sich Ehrenamtliche um die Armen sorgten, etablierte sich allmählich eine neue Ordnung für den Umgang mit ihnen (vgl. Wendt 2017: S. 70). Diese wurde als Reaktion auf die schnelle Industrialisierung in Elberfeld, einer größeren Industriestadt, eingeführt. Ziel war es, der Massenverarmung zu begegnen (vgl. Klus / Schilling 2018: S. 31). Diese Ordnung enthielt die Einteilung einer Stadt in Bezirke und Quartiere (vgl. ebd.: S. 31). Für jeden Bezirk sowie jedes Quartier war ein Ehrenamtlicher zuständig. Dabei waren ausschließlich Männer in dieser Tätigkeit aktiv (vgl. ebd.: S. 30). Das Ehrenamt war für die normal verdienenden und damit steuerzahlenden Bürger eine Pflicht (vgl. Wendt 2017: S. 70). Hier lassen sich erste Anfänge der Sozialen Arbeit erkennen. So wird auch der Ursprung der Sozialen Arbeit als ein Berufsfeld in der Zeit der Industrialisierung verortet (vgl. Lambers 2018: S. 115).

2.3 Beginn der Institutionalisierung von Hilfeleistungen

Auch wenn die Tätigkeit der Ehrenamtlichen vorrangig darauf ausgerichtet war, den Armen eine Arbeit zu vermitteln, konnte man gerade bei dem Elberfelder Quartiersystem eine Entwicklung in die Richtung der Einzelfall- und Familienhilfe erkennen. Während in diesem System nur ehrenamtliche Männer angestellt waren, wurde um 1905 eine Erweiterung dessen vorgenommen (vgl. Klus / Schilling 2018: S. 32). Rudolf Schwaner entwarf das Straßburger Quartiersystem, in dem fortan nicht nur ehrenamtliche Mitarbeiter tätig waren, sondern auch die „hauptamtlichen Berufsarmenpfleger“ (ebd.: S. 33) eingesetzt wurden. Es fand eine gezielte Abgrenzung dieser beiden Ämter statt. „Die beruflichen Kräfte waren für die polizeilich-administrativen Aufgaben zuständig, die ehrenamtlichen dagegen für die pädagogische Beratung und Betreuung der Unterstützung.“ (Sachße / Tennstedt 1988: S. 26, zitiert nach Klus / Schilling 2018: S. 33).

Es entwickelte sich ein einheitliches System bezogen auf Hilfeleistungen heraus, das die nachfolgende Abbildung 1 darstellen soll.

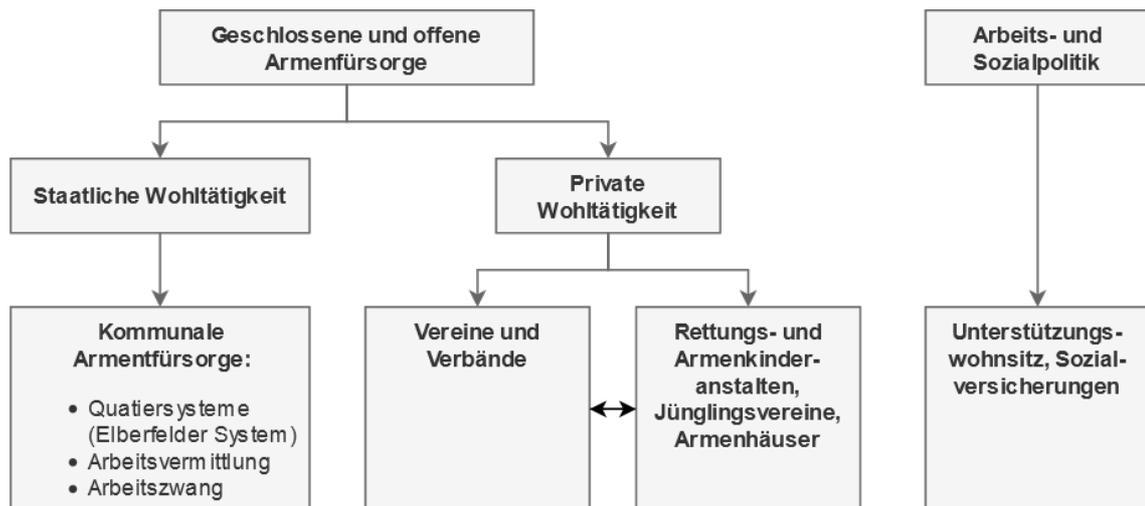


Abbildung 1: Staatliche Armenfürsorge im 19. Jahrhundert

Quelle: Lambers 2018: S. 128

In dieser Übersicht ist bereits eine Tendenz zu der Institutionalisierung der Hilfeleistungen erkennbar. Zudem treten erste Vereine und Verbände hervor. Diese werden der privaten Wohltätigkeit zugeordnet, da sie unabhängig von den staatlichen Institutionen handelten. Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit waren vorrangig durch christliche Werte und damit von der Institution der Kirche geprägt. Die Zielgruppen dieser waren vor allem jene Menschen, die von der staatlichen Wohlfahrtspflege unbeachtet blieben (vgl. Hammerschmidt et al. 2017: S. 29). Diese Entwicklung schien jedoch für die kommunale Armenfürsorge nicht passend zu sein, daher wurde ein Zusammenschluss der privaten und öffentlichen Armenfürsorge vonseiten des Staates angestrebt (vgl. Lambers 2018: S. 133). Die Intention dieses Vorhabens bezog sich primär auf das Interesse, die staatliche Wohltätigkeit als „eine kontrollierende und steuernde Instanz“ (ebd.: S. 133) zu etablieren. In der weiteren Entwicklung der Sozialen Arbeit beziehungsweise der Unterstützungsmöglichkeiten für in Not geratene Menschen lag das Hauptaugenmerk des Staates auf der finanziellen Absicherung dieser. Ab 1883 entwickelte Otto von Bismarck die Anfänge einer Sozialpolitik, die die Einführung der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung beinhaltete (vgl. Wendt 2017: S. 384 ff.).

Diese Versicherungen stellten für Menschen eine erste finanzielle Absicherung dar, sollten sie in eine Notlage geraten. Jedoch wurde dadurch nur eine materielle Versorgung gewährleistet, wogegen das pädagogische Arbeiten vernachlässigt wurde.

Das Interesse des Staates bestand durch die Einführung einer Sozialpolitik darin, die Einrichtungen der Armenpflege entbehrlich zu machen (vgl. Wendt 2017: S. 388). Aufgrund dieser Entwicklungen schlossen sich „die freien Verbände und Institutionen, aber auch die kommunalen Träger der Armenpflege“ (ebd.: S. 388) zusammen, um ihre gemeinnützigen Intentionen gegenüber dem Staat durchzusetzen.

2.4 Erster und zweiter Weltkrieg

Während des 20. Jahrhunderts entwickelte sich die Soziale Arbeit in eine modernere Richtung. Der erste Weltkrieg führte dazu, dass sich viele Menschen und Familien in einer prekären Lebenslage befanden (vgl. Klus / Schilling 2018: S. 35). So wurden Hilfen für Familien sowie Kriegsverletzte und Kriegshinterbliebene angeboten, die mit den Begriffen der Kriegsfürsorge sowie der Kriegswohlfahrtspflege benannt wurden. Diese Hilfen sollten nicht mehr als derartig stigmatisierend gelten, so wie es bei der Armenpflege der Fall gewesen ist (vgl. ebd.: S. 35). Während der Weimarer Republik war die Armenpflege durch die Übernahme von Aufgaben durch das Reich, also durch die Institutionalisierung geprägt. Es kam zu einer „Statusanhebung der Fürsorgeempfänger“ (ebd.: S. 36), da auch Menschen aus einem höheren Stand von der Bedürftigkeit betroffen waren.

Zwischen 1918 und 1927 entwickelten sich folglich die ersten Institutionen, die für die Unterstützung der Menschen verantwortlich waren. Ab 1923 wurden die angebotenen Leistungen der Institutionen als Wohlfahrtspflege bezeichnet. Dazu gehörten zum Beispiel das Jugendamt oder auch das Gesundheitsamt (vgl. ebd.: S. 36). Die Neuerungen, die sich während des 20. Jahrhunderts etablierten, beinhalteten jedoch nicht nur strukturelle Erweiterungen. Der Mensch wurde fortan ganzheitlich betrachtet. Das bedeutet, dass nicht nur die

materielle Not sondern auch die persönlichen und damit psychischen Probleme Beachtung fanden (vgl. ebd.: S. 37). Es fand eine Abtrennung zu der Sozialpolitik sowie ein Umdenken bezüglich der pädagogischen Hilfeleistungen statt:

[...] für die Bearbeitung der normalen Existenzrisiken, die ohne soziale Sicherung zur Armut führen, ist die Sozialpolitik zuständig; für die Bearbeitung der inneren Erlebnisweisen, die entweder zur Verarmung und Verwahrlosung führen oder deren Folge sind, qualifiziert sich eine pädagogisch orientierte Fürsorge. (Münchmeier 1981: S. 93, zitiert nach Klus / Schilling 2018: S. 38)

Alice Salomon galt, die berufliche Soziale Arbeit betreffend, als eine Vorreiterin, die sich vor allem dafür einsetzte, dass junge Frauen in diesem Bereich tätig werden konnten (vgl. Klus / Schilling 2018: S. 38). Die Wohlfahrtspflege beinhaltete für Salomon die individuelle Betrachtung der KlientInnen sowie die Unterstützung und Förderung der bereits existierenden Fähigkeiten.

Außerdem stand nicht mehr das Intervenieren sondern das präventive Arbeiten in sozialen Problemlagen im Vordergrund. Das Kooperieren und gemeinsame Angehen von Problemen war ihr sehr wichtig. In Fällen, in denen keine Zusammenarbeit möglich war oder keine Wandlung der Situation von KlientInnen erreicht werden konnte, lag das Hauptaugenmerk auf der grundlegenden Versorgung dieser (vgl. ebd.: S. 39). Diese Ansichten sind sehr gut auf heutige Grundsätze der Sozialen Arbeit übertragbar. Während dieser Zeit nannte man die Helferinnen „soziale Berufsarbeiterinnen“ (ebd.: S. 95). Somit war eine erste Entwicklung hinzu der heutigen Bezeichnung der Sozialen Arbeit erkennbar. Im Jahr 1908 entstand die erste von Salomon geleitete „überkonfessionelle Soziale Frauenschule in Deutschland“ (ebd.: S. 39). Den ersten Schritt in die Disziplin Soziale Arbeit machte die Einführung der Studienrichtung „Fürsorgewesen und Sozialpädagogik“ (Hammerschmidt et al. 2017: S. 76). Das nächste einschneidende Ereignis in der Geschichte der Sozialen Arbeit stellt der zweite Weltkrieg dar.

Die Zeit des Nationalsozialismus zerbrach die bisherigen Entwicklungen. „Die nationalsozialistische Volkswohlfahrt betreute nur aus ihrer Sicht förderungswürdige so genannte ‘erbgesunde und wertvolle’ Familien.“ (Klus / Schilling 2018: S. 41) Menschen, die als nicht förderungswürdig empfunden wurden, erhielten keine Unterstützung. Es fand eine rapide Abgrenzung dieser Menschengruppen und damit eine rückschrittliche Entwicklung statt. Nach Beendigung des Krieges wurde versucht an dem Standpunkt anzusetzen, auf welchem sich die Soziale Arbeit in der Vorkriegszeit befand (vgl. ebd.: S. 41).

2.5 Nachkriegszeit bis Heute

In der Nachkriegszeit versuchte man die prekäre Lage vieler Menschen durch eine neue Gesetzgebung zu mildern. So wurden zum Beispiel das Jugendwohlfahrtsgesetz sowie das Bundessozialhilfegesetz erlassen. Diese dienten vor allem dazu, einen Zugang zu Hilfeleistungen zu gewährleisten. Jeder Mensch sollte die gleichen Möglichkeiten zur Gestaltung seines Lebens sowie der Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit erhalten (vgl. ebd.: S. 42).

Infolge der Einführung dieser Gesetze änderte sich der Name schlussendlich von der Wohlfahrtspflege hinzu der Sozialen Arbeit (vgl. Hering / Münchheimer 2014: S. 114, zitiert nach Klus / Schilling 2018: S. 42).

Die Aufgaben der Sozialen Arbeit haben sich ebenso wie der Name stets weiterentwickelt. Sie enthalten heute das präventive und intervenierende Arbeiten in Problemlagen von unterschiedlichen Menschengruppen. Dazu gehören Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen (vgl. ebd.: S. 241). Der Mensch wird hierbei individuell, jedoch auch in seinem ganzen sozialen System betrachtet. Für all diese KlientInnen haben sich verschieden strukturierte Hilfsangebote entwickelt, um den individuellen Problemlagen der KlientInnen gerecht zu werden. Dazu gehören zum Beispiel die Arbeit in der Beratung, die Menschen in einer persönlichen Notlage in Anspruch nehmen können. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen enthält meist die Unterstützung der gesamten Familie, die durch SozialarbeiterInnen gewährt

wird. Auf die spezifischen Aufgaben bzw. Haltungen, die durch den Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. festgelegt wurden, wird im Punkt 3.1.4 eingegangen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass sich die Soziale Arbeit aus einer wohlwollenden Unterstützung hinzu einer institutionalisierten Hilfeleistung gewandelt hat. Diese Entwicklung lässt sich schlussendlich durch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen erklären. Gehörten die Armen anfangs noch zum Stadtbild, wurden sie später zu einer unerwünschten Menschengruppe, die möglichst aus der Öffentlichkeit ferngehalten werden sollte. Da es zu viele Arme gab, konnten private Organisationen der Wohltätigkeit, wie zum Beispiel kirchliche Vereine, nicht alle bedürftigen Menschen versorgen. Der Staat war somit gezwungen ebenfalls Hilfeleistungen zu entwickeln und anzubieten. Schon im 19. Jahrhundert war die Tendenz erkennbar, dass staatliche Hilfsangebote der Kontrolle und Absicherung dienen sollen. Seither greift deswegen das sogenannte Subsidiaritätsprinzip, welches besagt, dass der Staat erst eingreifen darf, wenn eine Problemlage nicht selbstständig oder mit Hilfe privater Unterstützung abgewendet werden kann (vgl. Lambers 2018: S. 208). Darunter fallen auch die Angebote von Vereinen oder kirchlichen Einrichtungen. Somit soll den KlientInnen die Möglichkeit gegeben werden, sich eine Hilfeleistung sowie den passenden Träger selbst auszusuchen. Die Angebote des Staates sind an dieser Stelle nachrangig. „Dem Staat kommt eine fördernde, begleitende und auch Aufsicht führende Funktion zu.“ (ebd.: S. 208) Die Hilfeleistungen, welche von nicht staatlichen Einrichtungen angeboten werden, sollen dennoch den Anforderungen des Staates entsprechen. Dieser möchte über die Entwicklung und auch fehlerhaftes Verhalten von KlientInnen informiert werden. Das kann zu Widersprüchen zwischen den drei Parteien, also dem Staat, der sozialen Einrichtung und den KlientInnen führen. Im Laufe der Jahre hat sich in Bezug darauf zuerst das Doppel- und schließlich das Tripelmandat der Sozialen Arbeit entwickelt, welches in Abschnitt 3.1.1 genauer erörtert wird.

3 Soziale Arbeit im Zwangskontext

3.1 Das Tripelmandat

3.1.1 Bedeutung im Zwangskontext

Die Aufgaben der Sozialen Arbeit haben sich, wie im vorherigen Kapitel erklärt, mit der Zeit geändert. Das wird vor allem deutlich, wenn man die Arbeit mit KlientInnen aus oder in einem Zwangskontext betrachtet. Der Zwang war schon in der frühen Geschichte der Sozialen Arbeit präsent, da dieser vor allem bei den Menschen angewandt wurde, die nicht in das „normale“ Stadtbild passten. So wurden arme Menschen durch Arbeitsmaßnahmen gezwungen, sich der Gesellschaft wieder anzupassen.

Mit der folgenden Definition soll die Bedeutung des Zwangskontextes dargestellt werden.

Im Sinne eines Arbeitsbegriffs sind im Folgenden unter Zwangskontexten Sozialer Arbeit Kontexte zu verstehen, in denen konkrete Einzelne (von Dritten) dazu genötigt werden, bestimmte Lebensumstände zu erdulden und/oder bestimmte Handlungen zu vollziehen bzw. zu unterlassen; d.h. Kontexte, in denen die aus den Persönlichkeitsrechten erwachsenden Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten eines konkreten Einzelnen eingeschränkt werden. (Kaminsky 2015: S. 6)

Zustände kommen Zwangskontexte durch ein aus der Sicht des Staates oder der Gesellschaft unerwünschtes Verhalten von Menschen. Somit hat sich die Klientel in den letzten Jahren nicht all zu stark verändert. Lag jedoch früher das Hauptaugenmerk darauf, ein gutes Stadtbild zu schaffen und die dort lebenden Menschen in Arbeit zu bringen, nehmen heute viel mehr Menschen die Soziale Arbeit in Anspruch. Es werden nicht nur arme Menschen zu SozialarbeiterInnen vermittelt, sondern auch andere Personengruppen, die ein von der Norm abweichendes Verhalten zeigen. Dieses Verhalten soll verändert beziehungsweise abgelegt werden.

Für die Umsetzung dessen sind die SozialarbeiterInnen zuständig, die vom Staat oder einer anderen Institution dazu beauftragt werden (vgl. Conen 2012: S. 13). In einer solchen Situation wird von den SozialarbeiterInnen erwartet, dass sie das Vorhaben des Staates bezogen auf eine geordnete und angepasste Gesellschaft unterstützen. Für die Verwirklichung sei es aus Sicht des Staates legitim KlientInnen auch gegen ihren Willen zur Hilfe zu bewegen (vgl. Kähler 2005: S. 12). Es ist generell davon auszugehen, dass nur „ein gutes Drittel der Klientenkontakte selbstinitiiert“ sind. (Bräunig 2008: S. 506)

Unter einem Zwangskontext kann man sehr verschiedene Situationen verstehen. So kann ein solcher Kontext entstehen, wenn KlientInnen den Auftrag haben, bestimmten Auflagen nachzukommen und dies nur angehen, um Sanktionen zu umgehen. Das ist zum Beispiel bei dem Erhalt von ALG II der Fall. Der Erhalt des Geldes ist an bestimmte Aufgaben, wie z.B. der Teilnahme an Arbeitsmaßnahmen geknüpft, die bei Nichterfüllung zu einer Kürzung der erhaltenen Leistung führen können (vgl. Kaminsky 2015: S. 7). Ein weiterer Zwangskontext liegt vor, wenn KlientInnen durch richterliche Auflagen angehalten sind, eine bestimmte Beratungseinrichtung zu besuchen. Dazu zählen unter anderem Drogen- oder auch Familienberatungsstellen. Außerdem umfasst dies auch das Arbeiten mit BewährungshelferInnen wobei der Zwangskontext sehr deutlich zu spüren ist (vgl. Gumpinger 2001: S. 25). SozialarbeiterInnen geraten an dieser Stelle in einen Zwiespalt zwischen der „Doppelfunktion des Helfens und Kontrollierens“. (Kähler 2005: S. 12)

Vorerst war die Arbeit von SozialarbeiterInnen durch das Doppelmandat geprägt, das das Bearbeiten von Aufträgen der Gesellschaft sowie der KlientInnen beinhaltete (vgl. Heiner 2004: S. 28). Eingeführt wurde es um 1973 von Böhnisch und Lösch (vgl. Staub-Bernasconi 2018: S. 113). Schon dabei ergaben sich erste Widersprüche. Soziale Einrichtungen sollten Hilfe für KlientInnen anbieten und diese während der Umsetzung und Veränderung des unerwünschten Verhaltens kontrollieren (vgl. Heiner 2004: S. 28).

Zugleich sollten die Anliegen der KlientInnen betrachtet und vertreten werden. Unbeachtet blieben jedoch bei dem Doppelmandat die Ansprüche der Menschenrechtsprofession der Sozialen Arbeit an den KlientInnenkontakt.

SozialarbeiterInnen müssen in einem Zwangskontext jedoch auch den Interessen ihrer Profession gerecht werden und diese in ihre Arbeit mit einbeziehen (vgl. Bräunig 2008: S. 506). In Anbetracht des Doppelmandates haben sich viele Fragen diesbezüglich ergeben, die aus einer berufsethischen Sicht heraus diskutiert werden mussten und auch weiterhin erörtert werden (vgl. Kaminsky 2015: S. 2). Das stellt den Grund dar, weshalb das Doppelmandat von dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (im folgenden DBSH) um ein weiteres Mandat ergänzt wurde (vgl. Forum Sozial, 2, 2014: S. 31–34, zitiert nach Staub-Bernasconi 2018: S. 113). Seither ist an vielen Stellen die Rede von einem Tripelmandat der Sozialen Arbeit.

Mit der Berufsethik hat der DBSH 2014 die Ethik und Werte für die Soziale Arbeit zusammengefasst. In diesen ist es unter anderem von hoher Bedeutung die Toleranz in der Gesellschaft bezogen auf Verhaltensabweichungen zu fördern. Somit ergibt sich an diesem Punkt ein weiterer Widerspruch und damit ein erhöhtes Konfliktpotenzial.

Im Folgenden sollen die einzelnen Mandate separat betrachtet werden, um aus den jeweiligen Anforderungen Konsequenzen für die Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen zu ziehen und diese auf die Praxis anwenden zu können.

3.1.2 Mandat der KlientInnen

Ein Mandat vonseiten KlientInnen zu erhalten, bedeutet erst einmal das Übertragen eines Auftrages an die jeweils zuständigen SozialarbeiterInnen (vgl. Staub-Bernasconi 2018: S. 111). Näher betrachtet wird ersichtlich, dass ein/e Klient/in mit gewissen Erwartungen und Anforderungen eine bestimmte soziale Hilfeleistung in Anspruch nimmt beziehungsweise annehmen muss. Als Rahmenbedingung für die Vertretung des Mandats der KlientInnen gelten hier die Menschenrechte (vgl. Prasad 2018: S. 41).

Prinzipiell sollen SozialarbeiterInnen die sozialen und persönlichen Interessen der Klientel innerhalb der Gesellschaft vertreten. Dabei ist es von großer Wichtigkeit die Anliegen der KlientInnen nachvollziehen und verstehen zu können. Sie sollen sich ernst genommen und wertgeschätzt fühlen. Jede/r Klient/in hat ein Recht darauf individuell mitsamt der Problemlage betrachtet zu werden, um somit einen geeigneten Lösungsweg mit ihr / ihm entwickeln zu können (vgl. Staub-Bernasconi 2018: S. 117). Dieses Vorgehen gestaltet sich vor allem in einem Zwangskontext schwierig, in dem eine Veränderung durch eine bestimmte Institution vorgeschrieben wird. Für SozialarbeiterInnen ist es häufig ein sehr wichtiges Ziel ihr Klientel so anzunehmen, wie sie ist. Das bedeutet, dass auch gesellschaftlich unerwünschtes Verhalten in diesem Rahmen toleriert beziehungsweise akzeptiert wird. Für viele SozialarbeiterInnen ist es daher von maßgeblicher Bedeutung, für die KlientInnen da zu sein und ihre Interessen auch entgegen der gesellschaftlichen Erwartungen durchzusetzen (vgl. Heiner 2004: S. 28). Ohne die Annahme der Klientel ist keine Basis für eine Zusammenarbeit gegeben. Das bedeutet jedoch nicht, dass SozialarbeiterInnen mit allen Verhaltensweisen ihrer KlientInnen konform gehen müssen. Auf die Akzeptanz der Klientel wird im Punkt 4.4 näher eingegangen.

SozialarbeiterInnen sollten aus der Sicht des Staates oder der beauftragenden Institution jedoch einen anderen Auftrag erfüllen. Es ergibt sich vonseiten einer Institution folglich ein zweites Mandat, dem sich SozialarbeiterInnen annehmen sollen. Im nächsten Punkt wird ebendieses institutionelle Mandat dargestellt.

3.1.3 Mandat der Institutionen

Wie man in der geschichtlichen Entwicklung der Sozialen Arbeit erkennen konnte, bestand schon damals ein Aufgabenbereich von HelferInnen darin, innerhalb einer Gemeinde arme und arbeitslose Menschen zu unterstützen. Auch heute hat die Soziale Arbeit einen institutionellen beziehungsweise

staatlichen Auftrag und damit ein weiteres Mandat, welches SozialarbeiterInnen vertreten sollen. Gemeint sind die Erwartungen einer Institution, der die Soziale Arbeit gerecht werden soll.

Wird einem Klienten / einer Klientin aufgrund eines Fehlverhaltens, wie das Autofahren unter Einfluss psychoaktiver Substanzen, auferlegt zu einer Drogenberatungsstelle zu gehen, liegen hierbei die Erwartungen der Institution oder Gesellschaft darin, dass dieses Fehlverhalten aufgearbeitet wird. Zukünftig soll es nicht noch einmal zu einem solchen Vorfall kommen. Die Gesellschaft erwartet dadurch eine „Anpassung an die herrschenden Normen“ (Heiner 2004: S. 28). Erreicht werden soll schlussendlich die Herstellung von Ordnung und Sicherheit innerhalb einer Gesellschaft. Da die jeweilige Institution, welche KlientInnen zu sozialen Einrichtungen sendet, nicht selbst mit der Klientel arbeitet, sollen SozialarbeiterInnen die Umsetzung von Verhaltensänderungen begleiten und kontrollieren. Daher ergibt sich der bereits erwähnte Widerspruch, die „Doppelfunktion der Hilfe und Kontrolle“ (Bräunig 2008: S. 507). Die Soziale Arbeit soll für KlientInnen Hilfe in schwierigen Lebenslagen anbieten. Dabei soll nach Auffassung des DBSH das Recht der persönlichen Freiheit sowie das der freien Entfaltung der Persönlichkeit bewahrt werden. Jedoch gilt auch hier, dass nicht jedes Verhalten von KlientInnen toleriert und akzeptiert werden kann und muss. Sobald ein Mensch sich oder andere durch sein Verhalten gefährdet, bedarf es einer entsprechenden Handlung.

Aus Sicht der Institutionen soll die Soziale Arbeit das Verhalten von Menschen kontrollieren und dann eingreifen, wenn es gesellschaftlich nicht toleriert wird. Das institutionelle Ziel der Sozialen Arbeit besteht darin, das negativ auffallende Verhalten von KlientInnen zu ändern (vgl. ebd.: S. 506 f.).

Doch nicht nur in dieser Hinsicht sollen SozialarbeiterInnen Aufgaben ausführen, welche Ihnen vom Staat übertragen werden. So ergibt sich ein weiterer Zwiespalt, wenn es sich um die Einhaltung von bestimmten

Vorschriften handelt, die ebenso wie eine Verhaltensänderung kontrolliert werden soll. Bei dem folgenden Beispiel handelt es sich um eine von vielen möglichen „mandatswidrige[n] Forderung[en]“. (Prasad 2018: S. 43)

So berichten Praktiker_Innen z.B. im Rahmen von Fortbildungen, dass von ihnen verlangt wird, vorübergehende Abwesenheiten von geflüchteten Bewohner_Innen in Gemeinschaftsunterkünften 'zu melden' mit der Folge, dass deren Sozialleistungen gekürzt werden; ähnliches gilt für Nebentätigkeiten trotz HartzIV – Bezug. (Prasad 2018: S. 42)

Der Blick liegt auch hierbei auf einem abweichenden Verhalten seitens der Klientel, welches nicht geduldet werden darf / soll. Da SozialarbeiterInnen jedoch auch das Mandat der KlientInnen vertreten und „nicht ohne weiteres anderen Interessen den Vorzug geben“ (Kaminsky 2015: S. 4) dürfen, scheint es unmöglich beiden Seiten gerecht zu werden.

Unbeachtet bleibt bisher vor allem die Betrachtung der Ursachen, die maßgebend dafür sein könnten, dass KlientInnen ein deviantes, also abweichendes, Verhalten zeigen. Das für die Gesellschaft unpassende Verhalten kann als eine „Reaktion auf Schäden der Gesellschaft“ (Bräunig 2008: S. 508) gedeutet werden. An dieser Stelle ist es für den Staat problematisch, dass die Soziale Arbeit eine tolerierende und akzeptierende Haltung gegenüber vielen Verhaltensweisen von KlientInnen vertritt. Das widerspricht den Erwartungen des Staates, der eine Problemeinsicht sowie eine Verhaltensänderung fordert. Obwohl die Soziale Arbeit diese in einigen Fällen nicht vorsieht, sieht der Staat die Fachkräfte in der Verantwortung mit den KlientInnen daran zu arbeiten. Das gestaltet sich vor allem in den unter Punkt 3.1.1 definierten Zwangskontexten schwierig. Wird eine gute Zusammenarbeit zwischen SozialarbeiterInnen und KlientInnen angestrebt, ist es von hoher Bedeutung keinen derartigen Zwang bezogen auf Verhaltensänderungen und einer Problemeinsicht anzuwenden. Andernfalls wird eine kooperierende Arbeitsweise behindert. Eine Möglichkeit zur Umsetzung dessen könnte sein, „[...] dass die Mitarbeiter der Institutionen der sozialen Kontrolle den Druck bzw. Zwang ausüben - und nicht die Fachkräfte, die beauftragt werden, mit den

Klienten an diesen Veränderungen zu arbeiten.“ (Conen 2012: S. 13) Jedoch würde dieses Vorgehen ausschließlich Erleichterung für die SozialarbeiterInnen bedeuten, wohingegen den KlientInnen weiterhin mit Zwang begegnet wird. Dadurch besteht eine weitere Aufgabe von SozialarbeiterInnen darin, die Forderungen des Staates zu hinterfragen und nicht einfach hinzunehmen.

Dennoch besteht eine Abhängigkeit zwischen dem Staat und der Sozialen Arbeit. Diese wird durch die Finanzierung der Hilfsmöglichkeiten durch den Staat beziehungsweise öffentliche Mittel bestätigt (vgl. Schumacher 2007: S. 69). Jedoch kann diese Abhängigkeit nicht nur negativ betrachtet sondern auch als gesellschaftlich förderlich angesehen werden. Es ist also durchaus ein positiver Aspekt, dass öffentliche Geldmittel dafür investiert werden, um ein „Mindestmaß an sozialem Interessenausgleich“ (ebd.: S. 69) zu gewährleisten.

Da sich die Soziale Arbeit in den letzten Jahren immer mehr zu einer (Menschenrechts-)Profession entwickelt hat, fließen in die Arbeit bestimmte ethische Grundsätze durch das dritte Mandat mit ein. Das ist in Anbetracht der oben erwähnten möglichen mandatswidrigen Forderungen unerlässlich. Somit verpflichtet sich die Soziale Arbeit zur Einhaltung sowie Umsetzung der Ansprüche von allen drei Mandaten unter Berücksichtigung der Menschenrechte. Der folgende Punkt soll einen erweiterten Einblick in das Mandat der Profession der Sozialen Arbeit geben.

3.1.4 Mandat der Profession der Sozialen Arbeit

Aus den unterschiedlichen Ansprüchen und Forderungen der vorher betrachteten zwei Mandate ergeben sich teilweise starke Gegensätze. Deshalb war die Einbeziehung eines dritten Mandates, das der Profession der Sozialen Arbeit, vonnöten.

Das dritte Mandat nimmt eine Art der Vermittlungsrolle zwischen den Mandaten der Gesellschaft sowie der Klientel ein. So heißt es in der durch den DBSH festgelegten Haltung von SozialarbeiterInnen, dass sich ebendiese als

„ExpertInnen in der Vermittlung zwischen der Lebenswelt der Menschen und dem System gesellschaftlichen Strukturen und Normen“ (DBSH o. J.) zeigen sollen. Damit wird eine erste Aufgabe definiert, die durch die Formulierung der Anforderungen vonseiten der Gesellschaft sowie der Klientel bisher unerwähnt blieb. So stellt Heiner (2004) die bestehenden Widersprüche als Interessenkonflikt zwischen einer verständnisvollen Unterstützungstätigkeit und dem Kontrollieren sowie Sanktionieren einer unerlaubten Handlung dar. Weiter erläutert sie den Konflikt, der darin besteht “Eigenverantwortung anzustreben und sie zugleich durch Gebote und Verbote zu begrenzen, also die Selbstbestimmung (auch) durch Fremdbestimmung zu fördern”. (Heiner 2004: S. 123)

Das verdeutlicht noch einmal die eingangs erklärte Problemlage, der viele SozialarbeiterInnen während ihrer beruflichen Tätigkeit begegnen. Eine weitere Aufgabe des dritten Mandates besteht darin, Forschung bezogen auf die Ursachen von abweichendem Verhalten zu betreiben. Schlussendlich soll es ermöglicht werden, auf beiden Seiten, der Gesellschaft sowie des Klientels, zu Veränderungen beizutragen und die Umsetzung dessen zu begünstigen (vgl. DBSH o. J.). Bereits hier ist eine Richtung weggehend von der reinen Stigmatisierung der Klientel zu erkennen, die einen vorurteilsfreieren Umgang ermöglichen kann. Auch die vermittelnde Rolle der SozialarbeiterInnen wird durch diese Forderung vonseiten der Profession bestätigt. Beiden Parteien werden somit Ansprüche auf ein besseres gesellschaftliches Leben zugestanden. Das Mandat besteht vor allem aus der Achtung der herrschenden Menschenrechte. Dazu gehören ebenfalls die Berufsethik sowie die Haltung der Profession der Sozialen Arbeit, die durch den DBSH festgelegt wurden.

Dieser hat vier Kriterien definiert, mit denen die Haltung von SozialarbeiterInnen beschrieben werden kann (vgl. DBSH 2014 a: S. 25). Um diese Kriterien klar auf die Soziale Arbeit anwenden zu können, beziehen sich diese auf die Definition der Sozialen Arbeit durch die International Federation of Social Workers (kurz: IFSW).

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein. [...]“ (IFSW 2014, zitiert nach DBSH 2016)

So wird im ersten Punkt der Kriterien primär versucht, die KlientInnen ganzheitlich zu betrachten. Zudem wird der Mensch in seiner Lebensführung sowie seiner Persönlichkeit geachtet. Es wird eine Diskriminierung aufgrund von bestimmten Merkmalen, wie der Herkunft oder des Glaubens, ausgeschlossen. Diese Eigenschaften machen einen Menschen aus, sorgen für seine Individualität. Es muss also eine Toleranz und Akzeptanz gegenüber individuellen Lebensweisen und Lebensentwürfen gegeben sein (vgl. DBSH 2014 a: S. 25). Das stellt die Grundlage einer Zusammenarbeit zwischen SozialarbeiterInnen und KlientInnen dar. Ein weiteres Ziel des ersten Kriteriums stellt die Vermeidung des wirtschaftlichen Prozesses dar, wie er zu den Zeiten der Industrialisierung erlebt wurde. Der Mensch soll weiterhin als Mensch und nicht als ein Mittel zu einem gewissen ökonomischen Ziel verstanden werden (vgl. ebd.: S. 25).

Das zweite Kriterium befasst sich mit dem Thema der Solidarität und meint im Allgemeinen die Beziehung, die zwischen einzelnen Menschen und der gesamten Gesellschaft herrscht. Beide Parteien sind voneinander abhängig und können ohneeinander nicht existieren. Die Soziale Arbeit soll ihren Beitrag zu diesem Prinzip leisten (vgl. ebd.: S. 25).

Das nächste Prinzip, das der Subsidiarität, sieht den Einsatz der Sozialen Arbeit als die „Hilfe zur Selbsthilfe“ (DBSH 2014 a: S. 25). Darunter soll der Einsatz von Unterstützungsmöglichkeiten verstanden werden, welcher nur zum Tragen kommen soll, wenn KlientInnen nicht aus der eigenen Kraft in der Lage sind ihre Umstände für sich selbst zu verbessern. Das Prinzip der Subsidiarität greift schon seit Beginn der Neuzeit und ist damit ein altbewährtes Mittel, um die Selbstständigkeit beziehungsweise den freien Willen eines Menschen zu bewahren (vgl. ebd.: S. 25).

Zuletzt liegt das Hauptaugenmerk auf der Verantwortung, über die SozialarbeiterInnen verfügen. Nach diesem Grundsatz müssen jegliche Handlungen, die von SozialarbeiterInnen ausgehen ethisch zu rechtfertigen sein. Eine sozialarbeiterische Vorgehensweise soll in Hinblick auf die Zukunft reflektiert und hinterfragt werden. Es sollen auch Folgen bestimmt und danach abgewogen werden, ob eine Handlung ethisch korrekt ist (vgl. ebd.).

Zudem wird unter Einhaltung der Berufsethik angestrebt, einer „fraglosen Akzeptanz und Durchführung gesellschaftlicher oder / und organisationeller Aufträge, die einer Berufs- oder Professionsethik zuwiderlaufen“ (Staub-Bernasconi 2018: S. 113) zu entgegnen. Das Benennen einer Berufsethik ist deshalb notwendig, da SozialarbeiterInnen auch in prekäre Lebenslagen von Menschen eingreifen müssen. In einer solchen Situation muss anhand von ethischen Standards ein Vorgehen geregelt sein, damit dies nicht nur „rechtlich begründet, sondern auch professionsethisch legitimiert werden“ (ebd.: S. 115) kann. Die Berufsethik bietet den SozialarbeiterInnen insofern die Möglichkeit mandatswidrigen Forderungen kritisch zu begegnen und diese zu hinterfragen und nicht unmittelbar auszuführen. Das dritte Mandat dient den Fachkräften als Handlungsleitlinie mit der Gewissheit, von dem DBSH bei der Umsetzung der Inhalte des Mandates Unterstützung zu erhalten.

Selbstverständlich werden von dem DBSH noch weitere Kriterien definiert, die dazu dienen sollen, ein professionelles berufliches Handeln gegenüber den anderen beiden Parteien zu gewährleisten. Dazu gehören unter anderem auch

die Reflexion bezogen auf bestimmte Machtstrukturen, über die SozialarbeiterInnen in ihrer Arbeit verfügen oder der sie an anderer Stelle begegnen werden (vgl. DBSH 2014 a: 26). Auch die Themen der Verschwiegenheit sowie das Zeugnisverweigerungsrecht spielen eine zentrale Rolle im sozialarbeiterischen Alltag (vgl. ebd.: S. 26). Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt, der zu dem zentralen Konflikt des Tripelmandates hinführt, ist der der Parteilichkeit. An dieser Stelle ist klar definiert, dass SozialarbeiterInnen vor allem für die Klientel in der Gesellschaft oder vor anderweitigen Institutionen eintreten sollen. Zudem wird erwartet, dass die Profession Soziale Arbeit auch politisch für die Interessen der KlientInnen eintritt (vgl. ebd.: S. 27). Dass dieses Handeln zu mehreren unterschiedlichen Konflikten führen kann, wird im nächsten Punkt näher erklärt.

3.2 Konsequenzen für die Arbeit mit KlientInnen

Die drei beschriebenen Mandate vereinen verschiedene Ansprüche und Forderungen, welche von SozialarbeiterInnen erfüllt und ausgeführt werden sollen. Da es sich dabei um jeweils unterschiedliche, teilweise gegensätzliche Aufträge handelt, gelangen SozialarbeiterInnen häufig in einen Zwiespalt zwischen den einzelnen Parteien. Drei Konflikte hat der DBSH bereits definiert.

Der erste Konflikt beinhaltet den der unterschiedlichen Zielsetzungen der Parteien (vgl. DBSH 2014 a: S. 38). Darin wird das wohl offensichtlichste Problem erläutert, das sich durch die Erwartungen der KlientInnen sowie denen der Gesellschaft und der SozialarbeiterInnen ergibt. Eigentlich ist durch die ethischen Grundsätze des DBSH deutlich formuliert, dass sich die SozialarbeiterInnen besonders für die Interessen der Klientel einsetzen sollen. Jedoch kann dieser Vorgang aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, Auflagen vonseiten des Gerichts oder einer anderen Institution eingeschränkt werden. Auch SozialarbeiterInnen müssen mit den geltenden Gesetzen konform gehen und dementsprechend handeln. Jedoch liegt es gerade hier in der Hand der Profession der Sozialen Arbeit, die Gesellschaft und damit auch den Staat auf Missstände in der Gesetzgebung und deren Umsetzung hinzuweisen.

Gerade durch die Abhängigkeit des Staates von der Sozialen Arbeit steht es ebendieser zu Veränderungsvorschläge einzubringen und auch umzusetzen. Ein weiterer bedeutsamer Aspekt, der sich vor allem in der Konstellation des Zwangskontextes ergibt und das Thema der Zielvorstellung anbelangt, handelt von den Aufträgen der Klientel.

Zur Veranschaulichung der Thematik wird eine Beratungssituation herangezogen, in der einer Klientin / einem Klienten durch eine Institution auferlegt wird, eine Erziehungsberatungsstelle zu besuchen. Unter Androhung von Konsequenzen, wie der Entziehung des Sorgerechts für das eigene Kind, wird die KlientIn / der Klient zur Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle gezwungen. Der Auftrag an die SozialarbeiterInnen kommt hierbei nicht von dem Klienten / der Klientin selbst. Er kommt von dem zuständigen Gericht und überträgt den SozialarbeiterInnen eine Kontrollfunktion, die sie ausüben sollen, um den Klienten / die Klientin hingehend eines abweichenden Verhaltens zu "normalisieren" (vgl. Klug / Zobrist 2016: S. 24). Auch die Motivation der Klientel spielt hier eine zentrale Rolle. Diese Thematik wird unter 4.3 noch einmal näher betrachtet.

Ein zweiter Konflikt ergibt sich aus den auseinandergelenden Interessen der Beteiligten (vgl. DBSH 2014 a: S. 38). Erwartet der Staat zum Beispiel, dass Menschen den Gebrauch von psychoaktiven Substanzen unterlassen, muss die Klientel dieses Interesse oder auch Ziel nicht für sich selbst definiert haben. Somit entsteht ein Interessenkonflikt, mit dem SozialarbeiterInnen umgehen müssen. An dieser Stelle greift jedoch die bereits erwähnte Abhängigkeit zwischen der Sozialen Arbeit und der Gesellschaft. Gerade in Bezug zur Drogenarbeit hat sich ein akzeptierender Ansatz in der Beratung entwickelt, der sich mittlerweile an sehr vielen Stellen durchgesetzt hat. Bei diesem Ansatz steht nicht das Ziel des Staates, Drogenkonsum in der Gesellschaft zu unterbinden, im Vordergrund. Vielmehr liegt der Fokus auf den KlientInnen selbst und deren Situation. Die Entstehung von Drogenkonsumräumen in Großstädten wie Berlin oder Hamburg repräsentiert den durchaus möglichen Wandel einer Gesellschaft hinzu einer toleranteren Umgebung (vgl. Deutsche

Aidshilfe o. J. a). Hier hat sich die Soziale Arbeit bereits erfolgreich ihrem Mandat sowie dem der KlientInnen zugewandt und sich für ebendiese eingesetzt. Jedoch verfolgt auch das Einführen dieser Konsumräume den Zweck, die KonsumentInnen von der Öffentlichkeit abzuschirmen (vgl. Deutsche Aidshilfe o. J. b). Dementsprechend erkennt man auch in der heutigen Zeit noch, dass die Soziale Arbeit für die Gesellschaft und den Staat eine wichtige, sozial dringend notwendige Arbeit ist, welche dazu aufgefordert ist, die Forderungen der Gesellschaft umzusetzen.

Jedoch wurden die KlientInnen deutlich in den Fokus gerückt, sodass das Hauptaugenmerk der Ausführung solcher Aufgaben nicht mehr nur noch auf die Sicherheit der Gesellschaft, sondern auch auf die individuelle Sicherheit der KlientInnen gerichtet ist. Dennoch bleiben unterschiedliche Interessen in vielen Situationen bestehen und sorgen dafür, dass sich SozialarbeiterInnen in einem Spannungsfeld zwischen den eigenen Interessen, denen der KlientInnen sowie denen der Gesellschaft befinden.

Ein dritter Konflikt, der auch eine Konsequenz der Widersprüche des Tripelmandates verdeutlicht, besteht in den Handlungen von SozialarbeiterInnen, die nicht immer einheitlich sind, beziehungsweise auch nicht sein müssen (vgl. DBSH 2014 a: S. 38). Gemeint ist damit das stets individuelle Vorgehen von SozialarbeiterInnen gemeinsam mit KlientInnen. Jede persönliche Lebenslage von KlientInnen bedarf einer eigenen, keiner vorgegebenen Herangehensweise durch die SozialarbeiterInnen. Aufgrund von möglichen widersprechenden Handlungsaufträgen der einzelnen Parteien ist es möglich, dass sich auch hier ein gewisses Konfliktpotenzial bildet. Es wird vor allem durch das Anwenden einer Berufsethik versucht, diesen ganzen Konflikten entgegen zu wirken sowie diese, wenn möglich, aufzulösen (vgl. ebd.: S. 38).

Insgesamt ist festzustellen, dass die Vertretung drei sehr unterschiedlicher Mandate zu diversem Konfliktpotenzial beiträgt. Dieses kann die Beziehung zwischen KlientInnen und SozialarbeiterInnen negativ beeinflussen.

Zusammenfassend sind genau diese Konflikte die größte Konsequenz, die aus dem Tripelmandat für die Soziale Arbeit und damit die Arbeit mit KlientInnen resultiert. Es entstehen (Handlungs-)Unsicherheiten bei SozialarbeiterInnen sowie Voreingenommenheit vonseiten der Klientel, die den Umgang mit den ganzen Forderungen und Erwartungen betreffen.

Wenn KlientInnen eine/n Sozialarbeiter/In gezwungenermaßen aufsuchen, ist den meisten Menschen an dieser Stelle schon bewusst, dass ein Beratungsgespräch mit einem / einer Sozialarbeiter/in wahrscheinlich in eine gewisse Richtung gelenkt wird. Die dritte Partei, die KlientInnen zu einem Termin in einer sozialarbeiterischen Einrichtung verpflichtet, erwartet von ebendieser sowie den dort arbeitenden SozialarbeiterInnen die Interessenvertretung für die Gesellschaft. Jedoch beinhaltet diese nicht immer zugleich die Ausführung der Forderungen der entsendenden Institution.

Eine sehr große Aufgabe, die der Profession der Sozialen Arbeit zugeschrieben wird, besteht darin, die Gesellschaft zu einer toleranteren Umgebung zu formen sowie die Ursachen für ein bestimmtes abweichendes Verhalten zu erforschen. Nicht selten bedingen sich die Umgebung, also die Gesellschaft, sowie ein abweichendes Verhalten eines Menschen gegenseitig. Die Ausgrenzung und Sanktionierung einer individuellen Lebensweise bedingt eine weiterführende Abgrenzung eines Menschen von der Gesellschaft. Es entsteht ein Kreislauf, den es durch die Profession der Sozialen Arbeit zu durchbrechen gilt. In einigen Sachverhalten ist das Überwinden des Kreislaufs bereits gelungen, so wie in dem der Drogenkonsumräume. Dieser Prozess muss dennoch in vielen Bereichen der Sozialen Arbeit weiterhin angeregt werden.

Im nachfolgenden Kapitel wird die Beratung im Zwangskontext als ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit betrachtet. Zudem soll unter Berücksichtigung der Konsequenzen des Tripelmandates der Sozialen Arbeit ein Einblick in Methoden der Praxis gewährt werden, um zu ermitteln, inwieweit eine Beratung im Zwangskontext für alle Parteien möglich gemacht werden kann.

4 Beratung im Zwangskontext

4.1 Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen

Der Zwangskontext findet sich in vielen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit wieder. Zusätzlich zu dem bisher erläuterten, durch institutionelle Forderungen entstehende Zwangskontext ergibt sich eine weitere Ausgangslage. Diese entsteht vor allem dann, wenn ein gewisser Druck im persönlichen Umfeld eines Klienten / einer Klientin ausgeübt und damit zum Beispiel das Aufsuchen von einer Beratungsstelle erzwungen wird (vgl. Gumpinger 2001: S. 16 f.). Die Unterscheidung dieser verschiedenen Ausgangssituationen ist von großer Bedeutung, da sie den Verlauf der Zusammenarbeit zwischen SozialarbeiterInnen und KlientInnen stark beeinflusst. Besteht die Ausgangssituation darin, dass ein Klient / eine Klientin eine Beratungsstelle aufsucht, da er / sie aufgrund einer richterlichen Anordnung dazu verpflichtet ist und ihm / ihr bei Nichteinhaltung dieser Aufforderung rechtliche Konsequenzen drohen, ist von einer eher angespannten Beratungssituation auszugehen. Für SozialarbeiterInnen ist dies eine schwierige Situation, die durch die Vorgaben einer Institution nur begrenzte Vorgehensweisen vorsieht (vgl. ebd.: S. 16 f.).

Wird ein Klient / eine Klientin durch das persönliche Umfeld dazu angehalten eine Beratungsstelle aufzusuchen, stellt diese Situation eine andere Ausgangslage mit mehr Handlungsfreiheiten dar. Hierbei ist die Veränderung von KlientInnen nicht durch eine Institution vorgeschrieben, sondern aus der Sicht von Familie oder LebenspartnerIn erforderlich (vgl. ebd.: S. 16). Auch diese Situation stellt für die KlientInnen einen Zwangskontext dar, da das persönliche Umfeld ebenfalls mit Konsequenzen wie einer Trennung drohen kann.

Zudem gibt es weitere Umstände, die die Zusammenarbeit zwischen KlientIn und SozialarbeiterIn beeinflussen. Hierbei handelt es sich um sogenannte Push- und Pullfaktoren wie Kähler (2005: S. 43 ff.) erklärt. Die Faktoren unterscheiden sich in der Art, wie sie Einfluss auf einen Menschen sowie die

fremdinitiierte Kontaktaufnahme zu einer sozialen Einrichtung nehmen. Bei Pushfaktoren spricht Kähler von "Druckmitteln" (ebd.: S. 44), mit Pullfaktoren von "Anreizen" (ebd.: S. 44).

So können KlientInnen z.B. durch ihren Arbeitgeber dazu angehalten sein, eine Drogenberatungsstelle aufzusuchen. Ein Pushfaktor für die Umsetzung dessen könnte die drohende Kündigung sein, die es zu verhindern gilt. Ein Pullfaktor hingegen wäre die positive Aussicht auf ein sicheres und konfliktfreies Arbeitsverhältnis (vgl. Kähler 2005: S. 44).

Für diesen Abschnitt sowie auch für die restliche Arbeit ist der durch rechtliche Vorgaben entstehende Zwangskontext relevant, da die Bedeutung des Tripelmandates für die Soziale Arbeit damit genauer betrachtet werden kann.

Ein solcher Zwangskontext bedeutet für KlientInnen aufgrund einer unbekanntem Situation meist sehr viel Stress und Ungewissheit bezogen auf den Ablauf und die Inhalte der Beratung. Des Weiteren handelt es sich bei dem Zwang, eine soziale Hilfeleistung in Anspruch zu nehmen, um einen Eingriff in die persönliche Lebenswelt der KlientInnen (vgl. Kähler 2005: S. 64). Das stellt einen verheerenden Widerspruch dar, der sich durch dieses Vorgehen sowie die beruflichen Handlungsgrundsätze des DBSH ergibt. Diese schreiben unter anderem folgendes Verhalten vor:

Die Professionsangehörigen ermöglichen, fördern und unterstützen durch ihr professionelles Handeln in wertschätzender Weise Menschen zu ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur Stärkung und Befreiung der Menschen. (DBSH 2014 b zitiert nach DBSH 2014 a: S.33)

Mit der Vorgabe eine bestimmte Beratung in Anspruch zu nehmen, sind die Rahmenbedingungen dieser zuerst für die KlientInnen nicht bekannt. „Sicher scheint nur, dass die Fachkräfte über Einflussmöglichkeiten und Autorität verfügen.“ (Germain / Gittermann 1999: S. 117, zitiert nach Kähler 2005: S. 65) Genau diese gegebenen und unbekanntem Bedingungen sorgen für unterschiedliche Reaktionen vonseiten der KlientInnen sowie der SozialarbeiterInnen. Diese werden im folgenden Kapitel näher beschrieben.

4.2 Reaktionen von KlientInnen und SozialarbeiterInnen auf den Zwangskontext

Der Umgang mit einer Zwangslage kann sehr unterschiedlich sein. Die Verhaltensweisen, die als Reaktion auf einen Zwangskontext gezeigt werden können, wurden von Hesser (2001: S. 29 ff.) mithilfe von Feststellungen Rooneys (1992) anhand der Reaktanztheorie beschrieben. Mit dieser Theorie wird jegliches Verhalten von Menschen zusammengefasst, das den Umgang mit einer Zwangssituation erkennen lässt. Es lassen sich zwei grundlegend unterschiedliche Umgangsweisen dazu erläutern. Kähler (2005 : S. 65 ff.) fasst die Reaktionen mithilfe mehrerer Autoren (Rooney 1992; Hesser 2001: S. 29 ff.; Conen 1999: S. 288) zusammen. Der folgende Absatz bezieht sich lediglich auf diese Zusammenfassung.

Zum einen können KlientInnen, die sich in einer Zwangssituation bzw. Zwangsberatung befinden, mit Widerstand reagieren. Das kann der Fall sein, wenn sie z.B. die Forderungen von einer Institution nicht als gerechtfertigt ansehen. Das Verhalten der KlientInnen kann dementsprechend abweisend oder auch provozierend sein. Zum Ausdruck kommt der Widerstand zum Beispiel durch die Nichtwahrnehmung von Terminen oder auch die Gleichgültigkeit gegenüber den SozialarbeiterInnen. Hinzukommen können Äußerungen, die die SozialarbeiterInnen in ihrer Tätigkeit kritisieren und damit provozieren wollen. Das Ziel ist häufig das Austesten der MitarbeiterInnen, um feststellen zu können, wie diese mit dem abweisenden und verweigernden Verhalten umgehen. Außerdem können auch gewisse Ablenkungsstrategien zum Einsatz kommen, mit denen die KlientInnen den Zweck verfolgen, von der eigenen persönlichen Problematik abzulenken und andere Personen in den Fokus zu stellen. Auch Institutionen wie das Jugendamt oder das Gericht können durch die KlientInnen an dieser Stelle thematisiert und aufgrund der Auflage zum Wahrnehmen der Beratung kritisiert werden. Zudem kann das Erzählen bestimmter negativer oder positiver Geschehnisse aus dem Alltag von KlientInnen als Vorwand fungieren, nicht über die für die Beratung relevanten

Themen zu sprechen. Auch ein nicht einsichtiges Verhalten vonseiten der Klientel führt zu Spannungen zwischen den KlientInnen und den SozialarbeiterInnen.

Die Reaktionen auf einen Zwangskontext lassen sich jedoch nicht nur durch abweisende Verhaltensweisen zusammenfassen (vgl. Kähler 2005: S. 65 ff.). Hesser (2001: S. 31 ff.) zitiert Rooney (1992) indem er die „strategische Selbstpräsentation“ als zweite mögliche Form der Reaktanztheorie vorstellt.

Zu dieser Form gehören Verhaltensweisen, die dazu dienen sollen, die eigene Person positiv darzustellen und damit das Gegenüber zu beeindrucken. Einige Menschen setzen dies um, indem sie den SozialarbeiterInnen z.B. Komplimente machen oder „scheinbar kooperatives Verhalten“ (ebd.: Hesser 2001: S. 31) zeigen.

Abwehrende Verhaltensweisen gehen jedoch nicht ausschließlich von KlientInnen aus. SozialarbeiterInnen können im Zwangskontext ebenfalls ein Verhalten zeigen, das im Sinne der Reaktanztheorie gedeutet werden kann. Zu dieser Thematik geht Kähler (2005: S. 73) erneut auf Rooney (1992) ein und schildert, dass auch SozialarbeiterInnen nicht immer freiwillig mit KlientInnen in einem Zwangskontext arbeiten. Gründe dafür können die geltenden Rahmenbedingungen sein, die durch den Zwiespalt von Hilfe und Kontrolle gekennzeichnet sind. Auch fehlende Wertschätzung für die Arbeit, also die Hilfe, die der Klientel angeboten wird, kann demotivierend wirken. Die Folgen dieser Zwangssituation können zu einer geringeren Bereitschaft führen, in einem Arbeitsfeld tätig zu werden, in dem Zwang angewandt wird (vgl. Kähler 2005: S. 73). Ein anderer begrenzender Umstand sind die institutionellen Forderungen, denen SozialarbeiterInnen nachkommen sollen.

Der Umgang mit dem Zwangskontext kann für Einschränkungen sorgen, die die Freiwilligkeit und damit die Autonomie eines Menschen betreffen. Geregelt durch die Berufsethik, die der DBSH festgelegt hat, ist es eine Aufgabe der Sozialen Arbeit die Autonomie von KlientInnen in der Gesellschaft

wiederherzustellen bzw. sie dazu zu befähigen, selbstbestimmt zu leben. Es ergeben sich folglich für SozialarbeiterInnen zunehmende Differenzen, die ihre Arbeitsweise betreffen können (vgl. ebd.: S. 74).

Eine weitere Reaktion kann darin bestehen, dass Fachkräfte „[...] insbesondere die Kontrollfunktion offen oder verdeckt ab[lehnen] und [...] dadurch mit dazu bei[tragen], dass die Arbeit mit dieser Klientel oftmals scheitert.“ (Stadt Dormagen 2001: S. 49, zitiert nach Kähler 2005: S. 74) Durch die schlechte Vereinbarkeit der drei Mandate wird die Sinnhaftigkeit der Arbeit im Zwangskontext von SozialarbeiterInnen in Frage gestellt. Durch die für KlientInnen spürbar abnehmende Bereitschaft von SozialarbeiterInnen im Zwangskontext zu arbeiten, wird die Verstärkung des abweisenden Verhaltens der Klientel gegenüber der Fachkräfte bedingt.

In einer solchen Situation ist es wichtig, dass die KlientInnen mit jemandem zusammenarbeiten können, von dem sie angenommen und nicht verurteilt oder abgewiesen werden. In den meisten Fällen fühlen sich die KlientInnen bereits von den entsendenden Institutionen zurückgewiesen. Aufgrund dessen bedarf es eines akzeptierenden Ansatzes in der Arbeit mit den KlientInnen. Für die sozialarbeiterische Praxis ist daher der professionelle Umgang mit Zwangssituationen notwendig.

Daher geht Hesser (2001: S. 30 f.) weiterführend auf Rooney (1992) ein und erklärt verschiedene Herangehensweisen die Zwangssituation beziehungsweise das Verhalten der Klientel betreffend. Darunter heißt es, das Verhalten der Klientel nicht zu stigmatisieren sondern als eine ganz normale Reaktion auf Freiheitseinschränkungen hinzunehmen. Zudem sollte man den KlientInnen bewusst machen, dass die Zusammenarbeit die Zurückerlangung der Freiheit bedeuten kann. Dieser Fakt könnte für die Klientel einen Pullfaktor darstellen, die Zwangsberatung kooperativ in Anspruch zu nehmen. Weiter wird erwähnt, dass der Fokus während der Arbeit mit den KlientInnen ressourcenorientiert gesetzt werden sollte. Damit gemeint ist das Zusammenbringen von aktuell bestehenden Freiräumen im Leben, die durch die Anordnung dieser

Zwangsmaßnahme nicht eingeschränkt werden. Außerdem stellt das gemeinsame Ziele setzen und Daraufhinarbeitern einen weiteren Faktor dar, der zu einer besseren Zusammenarbeit beitragen kann.

Die Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen ist anspruchsvoll, vor allem wenn sie einen "Mangel an Bereitschaft zur Zusammenarbeit" (Kähler 2005: S. 71) zeigen. Dieser Zustand kann für SozialarbeiterInnen ebenfalls demotivierend sein und dafür sorgen, dass die Zusammenarbeit weiterführend beeinträchtigt wird. Das Thema Motivation stellt in der Arbeit zwischen SozialarbeiterIn und KlientIn einen wichtigen Aspekt dar, der zu dem Gelingen einer Zwangsberatung beitragen kann. Dieser Punkt wird im folgenden Kapitel näher erklärt.

4.3 Motivation von KlientInnen fördern

Um gemeinsam mit den KlientInnen auf eine Veränderung eines Verhaltens oder einer bestimmten Lebenslage hinzuarbeiten, spielt die Motivation innerhalb dieses Prozesses eine zentrale Rolle. „Es erscheint kontraproduktiv, grundsätzlich von motivierten Klienten auszugehen oder, wenn diese Motivation nicht direkt feststellbar ist, eine Zusammenarbeit gar nicht erst zu erwägen.“ (Kähler 2005: S. 85) Somit ist eine voreingenommene Einstellung von SozialarbeiterInnen, egal ob positiv oder negativ, unvorteilhaft für die folgende Beratung sowie die Haltung gegenüber den KlientInnen. Es ist ersichtlich, dass KlientInnen die Beratung unter institutionellem Zwang wahrnehmen und eventuell auch noch nicht über eine Problemeinsicht verfügen und die Situation als einschränkend und unangenehm empfinden. Es obliegt den SozialarbeiterInnen das Gespräch bzw. die folgenden Gespräche so zu gestalten, dass die Entstehung einer Änderungsmotivation bei den KlientInnen begünstigt wird.

Motivation stellt in diesem Kontext sowie auch allgemein das „Verfolgen eines angestrebten Ziels“ (Heckhausen / Heckhausen 2006: S. 1, zitiert nach Klug 2016: S. 19) dar. Sie treibt einen Menschen demnach zu gewissen Handlungen an, die es ermöglichen ein bestimmtes Ziel zu erreichen.

Man unterscheidet weitergehend die intrinsische sowie die extrinsische Motivation (vgl. ebd.: S. 21). Insofern kann die Durchführung einer Handlung z.B. durch bestimmte eigene Vorstellungen und Wünsche, also durch die intrinsische Motivation, geleitet werden (vgl. Schiefele / Streblow 2005: S. 40, zitiert nach Klug 2016.: S. 21).

Wenn KlientInnen hingegen extrinsisch motiviert sind, sind hier äußere Faktoren präsent. In diesem Fall nehmen KlientInnen ein Beratungsgespräch wahr, „[...] um damit positive Folgen herbeizuführen oder negative Folgen zu vermeiden.“ (Schiefele / Streblow 2005: S. 41, zitiert nach Klug 2016: S. 21) Die Motivation geht nicht von der Person selbst aus, sondern ist durch äußere Einflüsse geprägt.

In der Beratung im Zwangskontext ist häufig die Situation gegeben, dass KlientInnen extrinsisch motiviert sind, um Sanktionen oder ähnlichem vorzubeugen. Dabei geht die Motivation noch nicht von den KlientInnen selbst aus und bildet noch keine Grundlage für eine Veränderung von Verhaltens- oder Lebensweisen (vgl. Klug 2016: S. 21).

Zudem unterscheidet man drei weitere Motivationsarten, die für die Beratung relevant sind. Dazu zählen die Therapie-, Veränderungs- sowie Beziehungsmotivation (vgl. ebd.: S. 27 f.). Unter der Therapiemotivation versteht man Verhaltensweisen, die erkennen lassen, dass die KlientInnen an der Therapie bzw. Beratung teilnehmen und sich somit an bestimmte Rahmenbedingungen halten (vgl. Meichenbaum / Turk 1994, zitiert nach Klug 2016: S. 27). Die Veränderungsmotivation stellt die Konsequenz der intrinsischen Motivation und damit eine gewisse Problemeinsicht dar (vgl. ebd.: S. 28). Die Beziehungsmotivation meint „die Motivation, sich in einer therapeutischen Beziehung zu engagieren.“ (Veith 1997: S. 66, zitiert nach Klug 2016: S. 28) Die Veränderungsmotivation stellt folglich die wichtigste Grundlage für eine Zwangsberatung dar.

Während einer Zwangsberatung ist es die Aufgabe der SozialarbeiterInnen eine vertrauensvolle und akzeptierende Atmosphäre zu schaffen, in der sich die Klientel angenommen fühlt. Zudem ist es als SozialarbeiterIn wichtig, sich dessen bewusst zu sein, dass KlientInnen nicht immer direkt motiviert sind und auch nicht sein müssen. Um eine Motivation, am besten eine intrinsische Motivation, herzustellen, gibt es bestimmte Methoden, die die Entstehung positiv beeinflussen können. Dabei ist immer der Prozess und damit der Standpunkt der KlientInnen während der Beratung zu berücksichtigen.

Die Motivation durchläuft einen Prozess, der sechs Stufen beinhaltet. Die Beschreibung der Motivation in diesen Schritten wird durch das Transtheoretische Modell (kurz: TTM) vorgenommen, das von Prochaska et al. (1994) erläutert wurde (vgl. Klug 2016: S. 41). Anhand eines Praxisbeispiels wird im Folgenden der Prozess der Veränderung veranschaulicht.

Die erste Stufe des TTM bezeichnet den Zustand der Absichtslosigkeit. Auf dieser Stufe befinden sich KlientInnen, die über keine Problemeinsicht verfügen und ihr Verhalten dementsprechend objektiv gesehen auch noch nicht verändern möchten. Fährt eine Person unter dem Einfluss von psychoaktiven Substanzen Auto und wird daraufhin durch richterliche Auflagen dazu angehalten eine Drogenberatungsstelle aufzusuchen, ist es möglich, dass diese Person zuerst keine Problemeinsicht zeigt. Eventuell äußert die Person Unmut bezogen auf die BeamtInnen, die sie mit dem Auto angehalten haben. Somit werden Folgen, die durch das Führen eines Autos unter Einfluss von psychoaktiven Substanzen weiter möglich gewesen wären, noch nicht reflektiert bzw. wahrgenommen.

Beginnt jedoch genau dieser Prozess, ist von der Stufe der Absichtsbildung bzw. der Nachdenklichkeit zu sprechen. Die Person beginnt zu reflektieren, welche Konsequenzen das Weiterführen des bisherigen Lebensstils haben könnte. Dazu entwickelt die Person eine noch nicht zu stark ausgebildete Absicht, etwas an diesem Verhalten zu ändern.

Entwickelt sich die Absicht einer Verhaltensänderung weiter, kann von der Stufe der Vorbereitung gesprochen werden. Hier werden vor allem positive Seiten einer Änderung ersichtlich. Die Person in der Drogenberatungsstelle würde ab diesem Punkt ein kooperatives Verhalten zeigen sowie eventuell einen Entzug oder eine Entwöhnungstherapie planen.

Die nächste Stufe umfasst das Handlungsstadium und damit die Durchführung der geplanten Veränderungen. Befindet sich die Person auf dieser Stufe, wird sie sich auf einen Entzug oder eine Entwöhnungstherapie einlassen, um damit eine dauerhafte Veränderung im Leben umsetzen zu können.

Die fünfte Stufe beinhaltet die Aufrechterhaltung der Veränderungen. Sie werden von nun an im Alltag umgesetzt, jedoch nicht mehr so intensiv reflektiert wie im vorhergehenden Stadium. Die Person wird demnach nach Absolvieren einer Entwöhnungstherapie bestrebt sein, die gelernten Strategien zum Widerstehen von psychoaktiven Substanzen im Alltag umzusetzen. Jedoch ist dieses Stadium nicht mehr so intensiv wie das, in dem die Therapie durchgeführt wurde. Der regelmäßige Besuch in der Drogenberatungsstelle unterstützt jedoch die Aufrechterhaltung.

Die letzte Stufe, der Ausstieg, ist erreicht, wenn die Person den Gebrauch bzw. Missbrauch von psychoaktiven Substanzen nicht mehr in ihren Alltag integriert und damit aus ihrem Leben ausschließt.

SozialarbeiterInnen können die Klientel beim Erreichen dieser Stufen unterstützen. Für jede Etappe gibt es verschiedene mögliche Interventionen, die beim Erreichen der jeweils nächsten Stufe hilfreich sein sollen. Da dieses Thema sehr ausführlich ist und die Bachelorarbeit diesem nicht gerecht werden kann, wird nur eine Intervention näher erklärt. Die ausgewählte Intervention hebt die Bedeutung der Transparenz für die Beratung hervor.

Die ausgewählte Intervention befasst sich mit der „Auftrags- und Rollenklärung“ (Klug / Zobrist 2016: S. 111). Sie kann für den Zwangskontext sehr geeignet sein, da dadurch „Aufgaben, Aufträge, Rollen und Erwartungen“ (ebd.: S. 111)

thematisiert werden können und somit für eine transparentere Zusammenarbeit gesorgt werden kann. Die Intervention kann mit Hilfe eines Arbeitsblattes durchgeführt werden und beinhaltet die Darstellung des Dreiecks zwischen den KlientInnen, dem Auftraggeber sowie den SozialarbeiterInnen (vgl. Klug / Zobrist 2016: S. 111 ff.). Angedacht ist diese Übung für die erste Stufe der TTM.

Mit Fragen wie z.B.: „Weshalb sitzen wir zusammen?“ (ebd.: S. 113) oder „Wer hat welche Erwartungen an wen?“ (ebd.: S. 113) wird versucht eine erste Basis für die Zwangsberatung herzustellen sowie wichtige Fragen, die für ebendiese Basis notwendig sind, zu klären. Es wird auch nach Themen und Situationen gefragt, die in der Beratung nicht erwünscht sind und damit eher kontraproduktiv wären.

Diese Intervention verdeutlicht erneut die Bedeutung des Tripelmandates für die Soziale Arbeit. Das Zusammenspiel zwischen den drei Parteien ist stets präsent und bedarf des eindeutigen Verständnisses durch KlientInnen und SozialarbeiterInnen. Die Rollenklärung ist gerade deswegen von hoher Priorität. Vor allem wenn KlientInnen aufgrund des Auftrags von einer Institution gegenüber der SozialarbeiterInnen voreingenommen sind, eignet sich das Vorgehen, um diesem Gefühl entgegenzuwirken. Diese und andere Übungen begünstigen das Entstehen einer Arbeitsbeziehung zwischen SozialarbeiterIn und KlientIn. Auf diese wird im nächsten Kapitel eingegangen.

4.4 Beziehungsarbeit

Die Beziehung zwischen KlientIn und SozialarbeiterIn stellt eine weitere Grundlage für das Gelingen einer Beratung im Zwangskontext dar. Zudem bietet sie die Möglichkeit den Motivationsprozess der KlientInnen zu beeinflussen (vgl. Klug 2016: S. 62). Es ist an der Stelle jedoch zu beachten, dass die Beziehungsarbeit nicht die einzige Möglichkeit darstellt, den KlientInnen eine Kooperation anzubieten. Sie ist eine „notwendige, nicht aber schon hinreichende Voraussetzung für den Therapieerfolg.“ (Kanfer et al. 1996: S. 63, zitiert nach Klug 2016: S. 60)

Die Gestaltung der Beziehung muss sich an der Individualität der KlientInnen orientieren und darf demnach nicht standardisiert sein (vgl. Klug 2016: S. 60). So gibt es KlientInnen, die über ein „[...] Bindungsbedürfnis (emotionale Wärme) oder ein hohes Kontrollbedürfnis (Bedürfnis nach Mitbestimmung und Klarheit), das Bedürfnis nach Selbstwerterhöhung (Sehnsucht nach Lob) oder auch das Bedürfnis nach Lust / Wohlbefinden („Spaß“) [...]“ (ebd.: S. 60) verfügen. Hier wird die Individualität ganz klar in den Fokus gestellt.

Damit die Beziehungsgestaltung gelingen kann, wird von den SozialarbeiterInnen ein professionelles methodisches Vorgehen erwartet. Dafür bedienen sich die Fachkräfte bestimmten Haltungen, die ebendieses ermöglichen sollen. Klug (2016: S. 62) fasst an dieser Stelle die empfohlenen Haltungen von Schwarze und Schmidt (2008: S. 1496) zusammen und erwähnt hierbei die Transparenz der Ziele der Beratung, das Offenlegen und Zulassen von Widersprüchen, die Empathie sowie den reflektierten Umgang mit Widerstand.

Aus diesen Haltungen ergibt sich eine wertschätzende Arbeitsweise gegenüber den KlientInnen, die eine ganzheitliche und tolerante Betrachtung der Klientel ermöglichen soll. Die Beziehung zwischen KlientIn und SozialarbeiterIn sollte von Ehrlichkeit sowie Offenheit bestimmt werden. Es ist bedeutsam, einen Raum zu gestalten, in dem über die gesamte widersprüchliche Situation sowie die Anforderungen und Wünsche von allen Beteiligten gesprochen werden kann. Zudem ist die Empathie gegenüber den KlientInnen sehr wichtig, damit sich diese angenommen fühlen.

Zu der Beziehungsarbeit und der professionellen Gestaltung dieser gehört auch das Abgrenzen von den KlientInnen, damit keine persönliche sondern nur eine professionelle Beziehung entsteht (vgl. Klug 2016.: S. 59 ff.).

Da nicht nur die Erwartungen der KlientInnen sondern auch der auftraggebenden Institution relevant und während der Beratung präsent sind, bedarf es einer transparenten Arbeitsweise durch die SozialarbeiterInnen. Daher ist die Umsetzung dessen essenziell für die Beratung.

Zudem ist es wichtig, den Grund für die Zwangsberatung zu thematisieren und damit die Forderungen des Auftraggebers und zugleich die der anderen Parteien in den Blick zu nehmen.

Dazu müssen SozialarbeiterInnen in ihrer professionellen Rolle sicher sein (vgl. ebd.: S. 92). Das bedeutet, „dass Fachkräfte bei sich selbst anfangen müssen, Klarheit über ihren Auftrag und ihre Rolle zu schaffen, um auf dieser Grundlage auch Transparenz gegenüber anderen Fachkräften und insbesondere gegenüber Klienten zu schaffen“ (Kähler 2005: S. 91). Ist die Sicherheit bei den SozialarbeiterInnen gegeben, bildet sie die erste Basis für das Gelingen einer Beratung im Zwangskontext (vgl. ebd.: S. 93).

Diese Situation kann sich als große Chance erweisen. SozialarbeiterInnen können mit KlientInnen zusammenarbeiten, die ohne die institutionelle Forderung für die soziale Hilfeleistung möglicherweise unerreichbar geblieben wären. Die Beziehung zwischen KlientIn und SozialarbeiterIn bildet mitunter die Basis für die Beratung und zudem die Möglichkeit gemeinsam mit den KlientInnen etwas verändern zu können. „[...] Zwar von außen gestiftet und innerlich gegebenenfalls noch nicht genügend vorbereitet, besteht doch eine reelle Möglichkeit, an der Motivationsgrundlage zu arbeiten.“ (ebd.: S. 86) Auch durch das Bestimmen von beeinflussenden Push- und Pullfaktoren kann es gelingen, KlientInnen zu einer Verhaltensänderung zu motivieren (vgl. ebd.: S. 88).

5 Fazit

Das Ziel dieser Bachelorarbeit war die Gegenüberstellung der einzelnen Mandate des Tripelmandates sowie die Auseinandersetzung mit dem Zwang, der innerhalb dieses Konstrukts ausgeübt wird bzw. werden kann. Zudem wurde dargelegt, inwiefern die Beratung im Zwangskontext trotz der Konsequenzen des Tripelmandates für die Soziale Arbeit möglich ist.

Wie der geschichtlichen Entwicklung der Sozialen Arbeit zu entnehmen ist, unterlag diese einem laufenden Wandel. Dieser dauert auch in der Gegenwart weiter an. Es ist durchaus hervorzuheben, dass sich die Soziale Arbeit insofern positiv entwickelt hat, dass sie versucht den Menschen mit seinen individuellen Bedürfnissen mehr in den Mittelpunkt zu stellen. Entgegen der Anforderungen und Erwartungen des Staates oder einer Institution wird seither versucht nicht nur den gesellschaftlichen oder staatlichen Interessen Gehör zu schenken, sondern vorrangig denen der KlientInnen. Besonders in der Zeit der Industrialisierung wurde ersichtlich, dass es an Bedeutung verlor, den Menschen ganzheitlich zu betrachten. Im Fokus stand die Arbeitsleistung, die ein gesunder und angepasster Mensch erbringen konnte. Die Menschen, die nicht in der Lage waren sich an die Bedingungen der Gesellschaft anzupassen, wurden bewusst exkludiert. Dieses Vorgehen findet man auch in der Gegenwart wieder. Jedoch liegt nun der Fokus der Sozialen Arbeit nicht mehr darauf, die KlientInnen dahingehend zu verändern, dass sie sich in die Gesellschaft einfügen. Vielmehr stehen die Bedürfnisse der KlientInnen im Mittelpunkt. Zudem werden deren Interessen durch die SozialarbeiterInnen gegenüber verschiedenen Institutionen durchgesetzt.

Das Einbeziehen der Interessen des Staates innerhalb des Zwangskontextes ist dennoch unabdingbar und eine klare Folge der Institutionalisierung von Hilfeleistungen. Das sorgte in der Entwicklung der Sozialen Arbeit zuerst für die Entstehung des Doppelmandates, in dem SozialarbeiterInnen die Interessen des Auftraggebers und der Klientel berücksichtigen mussten. Durch die kritische Auseinandersetzung mit dem Doppelmandat konnte festgestellt werden, dass

die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession durchaus auch berechnigte Interessen hat, die in der Arbeit mit KlientInnen und deren Auftraggeber mit einbezogen werden müssen.

Die Feststellung, dass die Soziale Arbeit nach der vorgegebenen Berufsethik handeln soll, war in Anbetracht einer fortschrittlichen Entwicklung dieser notwendig. Auch wenn die Interessen des Staates berücksichtigt werden müssen, stehen während der Beratung im Zwangskontext die Anliegen der Klientel im Vordergrund. Die SozialarbeiterInnen haben die Aufgabe für die Bedürfnisse der KlientInnen einzutreten und diese gegenüber dem Staat durchzusetzen. Damit kommt dem Mandat der KlientInnen und der Profession ein höherer Stellenwert zu, als dem der auftraggebenden Institution. Dieser Aspekt stellt eine Entlastung für SozialarbeiterInnen dar, da sich ihr Verhalten an der Berufsethik des DBSH orientieren soll. Damit erhalten die SozialarbeiterInnen in ihrem kritischen und reflektierten Handeln Unterstützung.

Zusammengefasst sind in dieser Arbeit drei größere Konflikte bzw. Konsequenzen definiert worden, die nicht nur negativ zu bewerten sind sondern durchaus neue Perspektiven eröffnen.

Die erste Konsequenz des Tripelmandates umfasst den Zusammenhang zwischen der Sozialen Arbeit und dem Staat oder einer anderen Institution. Da die Institutionen als Auftraggeber in Erscheinung treten, sind sie einerseits von der Ausführung der angeordneten Hilfeleistung durch die SozialarbeiterInnen abhängig. Andererseits ist die Soziale Arbeit durch die Finanzierung ihrer Arbeit durch die Institutionen angewiesen. Diese wechselseitige Beziehung ermöglicht ein kritisches Auseinandersetzen mit den Forderungen der Institutionen und damit das Anbringen von Veränderungsvorschlägen oder Kritik, die den Umgang mit der Klientel betreffen. Der DBSH unterstreicht diese Thematik mit den Inhalten der Berufsethik für SozialarbeiterInnen, in der dieses Vorgehen ausdrücklich gefordert wird. Der Sozialen Arbeit steht es hiermit zu, das Mandat der Institutionen zu Veränderungen anzuregen und damit gleichzeitig auf einen

gesellschaftlichen Wandel hinzuwirken. Die Wechselwirkung der einzelnen Mandate eröffnet den SozialarbeiterInnen die Möglichkeit auch langfristig etwas in der Gesellschaft zu ändern.

Des Weiteren können die unterschiedlichen Forderungen der Mandate zur Verunsicherung aller Parteien führen. Wenn jede Partei für sich alleine das Ziel der Beratung festlegt, bedingt dieses Verhalten das Entstehen von Spannungen. Auch das Infragestellen der Sinnhaftigkeit der gesamten Beratungssituation durch die SozialarbeiterInnen wirkt einer möglichen kooperierenden Zusammenarbeit mit den KlientInnen entgegen. Um Bedingungen zu schaffen, unter denen eine Zwangsberatung möglich ist, bedarf es der offenen, ehrlichen und transparenten Arbeitsweise der SozialarbeiterInnen. Nur wenn alle Konflikte, Anliegen und Erwartungen in der Beratung besprochen werden, kann eine Beziehung zwischen den SozialarbeiterInnen und KlientInnen entstehen. Diese ist wiederum die Basis für das gemeinsame Erarbeiten einer Veränderungsmotivation. Mithilfe von motivationsfördernden Interventionen besteht weiterführend die Möglichkeit ebendiese anzuregen und zu fördern.

Abschließend ist zu beachten, dass die Zwangsberatung einen Eingriff in die Autonomie der KlientInnen darstellt und zu einer Abwehrhaltung aufseiten der Klientel oder der SozialarbeiterInnen führen kann. SozialarbeiterInnen werden in den Zwiespalt von Hilfe und Kontrolle versetzt, der zu einer ablehnenden Haltung gegenüber der Zwangsberatung führen kann. Essenziell für den Umgang mit dieser Situation ist die Kooperation mit den KlientInnen, in der die bereits bestehenden Freiheiten der KlientInnen definiert und herausgearbeitet werden. Die Wahrnehmung der Zwangsberatung soll in erster Linie dazu dienen, Freiheiten zurückzuerlangen. Es ist eine Aufgabe der SozialarbeiterInnen, dahingehend das Bewusstsein der KlientInnen zu fördern. Die unterschiedlichen Reaktionen auf den Zwangskontext müssen den SozialarbeiterInnen bewusst sein. Wird der Umgang mit ebendiesen nicht reflektiert und professionell gehandhabt, stellen die Reaktionen im Zwangskontext von KlientInnen sowie der Fachkräfte eine Grenze dar, die das

Gelingen der Beratung negativ beeinflussen kann. Die Chance der freiheitseinschränkenden Maßnahme besteht für die SozialarbeiterInnen vorrangig darin, mit Menschen zu arbeiten, die sie mit freiwilligen Angeboten nicht erreichen könnten. Somit wird diesen Menschen der Zugang zu einer sozialen Hilfeleistung geboten, auch wenn sie diese zuerst nicht annehmen möchten. Dennoch gilt an der Stelle das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Auch wenn die Wahrnehmung der Beratung unter Androhung von Konsequenzen erzwungen werden kann, ist das bei einer Veränderung nicht möglich. Diese muss schlussendlich von den KlientInnen selbst ausgehen. SozialarbeiterInnen können auf dem Weg zur Veränderung lediglich unterstützen.

Für die weiterführende Bearbeitung dieser komplexen Thematik wäre das Auseinandersetzen mit kritischen Positionen, die sich mit den Mandaten der Sozialen Arbeit beschäftigen, denkbar. Für diese Bachelorarbeit wurden hauptsächlich Autoren genannt und zitiert, die den Standpunkt vertreten, dass die Soziale Arbeit mindestens über ein doppeltes Mandat verfügt. Das dritte Mandat wurde von dem DBSH eingeführt und an vielen Stellen auch akzeptiert. Jedoch existieren dahingehend auch weitere Meinungen, die eine nähere Betrachtung erforderlich machen. Auch das Analysieren von verschiedenen Ansätzen von SozialarbeiterInnen bezugnehmend auf den Umgang mit den Forderungen des Staates, der sowohl tolerant als auch kritisch gestaltet sein kann, stellt einen relevanten Beitrag dar.

Der Zwangskontext stellt ein spannungsreiches Arbeitsfeld dar, das auch in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird und der Kompetenz reflektierter und interessierter Fachkräfte bedarf.

A Quellen- und Literaturverzeichnis

Bräunig, G.-H. (2008): Zwang und Soziale Arbeit – ein Widerspruch in sich?. In: UTOPIE Heft 212. Juni 2008. S.606-511. URL: https://www.rosalux.de/fileadmin/rls/uploads/pdfs/Utopie_kreativ/212/212Braeunig.pdf (letzter Zugriff am: 15.08.2020)

Conen, M.-L. (2012): Zur Hilfe gezwungen. Die Nähe von Hilfe und Zwang in der Sozialen Arbeit. In: SozialAktuell, Nr. 10 Oktober 2012, S. 13-14. URL: <http://www.context-conen.de/artikel/Artikel-Zur-Hilfe-gezwungen.pdf> (letzter Zugriff am: 25.08.2020)

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2014 a): Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. In: Forum Sozial, Ausgabe 4 2014. URL: <https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf> (letzter Zugriff am: 23.08.2020)

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2016): Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH. URL: https://www.dbsh.de/media/dbshwww/redaktionell/bilder/Profession/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf (letzter Zugriff am: 24.08.2020)

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (o. J.): Haltung der Profession. URL: <https://www.dbsh.de/profession/haltung-der-profession.html> (letzter Zugriff am: 24.08.2020)

Deutsche Aidshilfe (o. J. a): Informationen. URL: <https://www.drogenkonsumraum.net/drogenkonsumr%C3%A4ume-deutschland> (letzter Zugriff am: 20.08.2020)

Deutsche Aidshilfe (o. J. b): Ziele und Aufgaben. URL: <https://www.drogenkonsumraum.net/ziele-und-aufgaben> (letzter Zugriff am: 20.08.2020)

Gumpinger, M. (2001): "Zwangsbeglückung" oder Wie viel Freiwilligkeit braucht Soziale Arbeit?. In: Gumpinger, M. (Hrsg) (2001): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen. Linz: edition pro mente Verlag. Seiten: 11–24

- Hammerschmidt, P. / Seidenstücker, B. / Weber, S. (2017): Soziale Arbeit – Die Geschichte. Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich
- Heiner, M. (2004): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Theoretische Konzepte und empirische Perspektiven. Stuttgart: Kohlhammer Verlag
- Hesser, K-H. (2001): Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft – methodische Reflexionen. In: Gumpinger, M. (Hrsg) (2001): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen. Linz: edition pro mente Verlag. Seiten 25-41
- Kähler, H. (2005): Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. München: Ernst Reinhardt Verlag
- Kaminsky, C. (2015): Soziale Arbeit zwischen Mission und Nötigung. Ethische Probleme sozialberuflichen Handelns in Zwangskontexten. In: Ethikjournal 3. Jahrgang, 2. Ausgabe Dezember 2015, S. 1-17. URL: https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_6_12_2015/Kaminsky_Soziale_Arbeit_zwischen_Mission_und_Noetigung-ethische_Probleme_sozialberuflichen_Handelns_in_Zwangskontexten_EthikJournal_3_2015_2.pdf (letzter Zugriff am: 20.08.2020)
- Klug, W. / Zobrist, P. (2016): Motivierte Klienten trotz Zwangskontext. Tools für die Soziale Arbeit. München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag
- Klug, W. (2016): Theoretische und methodische Grundlagen. In: Klug, W. / Zobrist, P. (2016): Motivierte Klienten trotz Zwangskontext. Tools für die Soziale Arbeit. München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag. S. 15-93
- Klus, S. / Schilling, J. (2018): Soziale Arbeit. Geschichte, Theorie, Profession. 7. aktualisierte Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag
- Lambers, H. (2018): Geschichte der Sozialen Arbeit – Wie aus Helfen Soziale Arbeit wurde. 2., überarbeitete Auflage. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt
- Prasad, N. (2018): Soziale Arbeit – Eine umstrittene Menschenrechtsprofession. In: Spatscheck, C. / Steckelberg, C. (2018): Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Opladen, Berlin & Toronto: Verlag Barbara Budrich. S. 34-55

Schumacher, T. (2007): Soziale Arbeit als ethische Wissenschaft – Topologie einer Profession. Stuttgart: Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH

Staub-Bernsconi, S. (2018): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2. Auflage. Opladen & Toronto: Barbara Budrich Verlag

Wendt, W.-R. (2017): Geschichte der Sozialen Arbeit 1. Die Gesellschaft vor der Sozialen Frage 1750-1900. 6. überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer VS

B Abbildungsverzeichnis

1:	Staatliche Armenfürsorge im 19. Jahrhundert	7
----	---	---